

## § 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen dehnt den Geltungsbereich auf alle selbstständig Erwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft aus; sie müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Da sie im Kanton Glarus bereits seit dem 1. Januar 2009 Kinderzulagen erhalten, sind nur noch kleine Anpassungen an das Bundesrecht nötig.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen zuzustimmen.*

---

### 1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 treten die Änderungen des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG) und der zugehörigen Verordnung in Kraft. Sie dehnen den Geltungsbereich auf die Selbstständigerwerbenden aus, was aufgrund der parlamentarischen Initiative «Ein Kind, eine Zulage» erfolgte. Per 1. Januar 2013 sind alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem Familienzulagengesetz unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Die Leistungen werden durch ihre Beiträge finanziert, die sich nach dem AHV-Einkommen bemessen, welches auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Fr./Jahr) plafoniert ist. Diese Obergrenze ist für die Kantone zwingend. Die Kantone bestimmen, ob die Beitragssätze von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden gleich sein müssen. Ohne entsprechende Regelung entscheiden die Familienausgleichskassen, wie sie die Beitragssätze gestalten.

Die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden führte die Landsgemeinde 2008 auf kantonaler Ebene bereits per 1. Januar 2009 ein. Sie und die Rechnungsführung (getrennt oder gemeinsam) waren umstritten. Die unterbreitete Lösung schien nicht kostendeckend; es wurde befürchtet, die Leistungen an die Selbstständigerwerbenden seien auf Quersubventionierung durch Arbeitgeberbeiträge angewiesen. Die bisherigen Erfahrungen bestätigten dies indessen nicht. – Schliesslich wurde das Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz unverändert angenommen, das nun durch die Revision des Bundesgesetzes nur marginal anzupassen ist.

### 2. Erläuterungen zu den geänderten Gesetzesbestimmungen

*Artikel 2.* – Die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden wird im Bundesgesetz direkt statuiert. Auf eine entsprechende Bestimmung im kantonalen Recht kann verzichtet werden.

*Artikel 4 Absatz 2.* – Die ab 1. Januar 2012 in Kraft stehende Bestimmung hält fest, dass Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt, als Nichterwerbstätige gelten. Diese Bestimmung nahm die Landsgemeinde 2011 auf, um eine Lücke zu schliessen. Gleiches regelt nun das Bundesrecht (Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup>), womit die kantonale Regelung aufgehoben werden kann.

*Artikel 6 Absatz 4.* – Wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Selbstständigerwerbenden sind die kantonalen Bestimmungen zu erweitern; auch die Selbstständigerwerbenden unterliegen einer Kontrolle durch die Familienausgleichskasse Glarus.

*Artikel 10 Absatz 1.* – Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bundesbestimmungen. Die Pflicht, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen, besteht für alle Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden, die ihren rechtlichen Sitz oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz im Kanton haben (Art. 12 Abs. 2 FamZG).

*Artikel 13 Absatz 2.* – Neu sind auch die den Kassen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden periodisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

*Artikel 16.* – Da die Aufsichtskommission ab 1. Januar 2012 die Finanzkompetenz über die Familienausgleichskasse Glarus besitzt, ist eine Bestimmung zur Überschussverwendung unnötig.

*Inkrafttreten.* – Die Änderung tritt mit der Revision des Bundesgesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung bringt keine finanziellen Auswirkungen, da bereits vor der bundesrechtlichen Regelung Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ausgerichtet wurden.

### 4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Sie stimmte der Vorlage einstimmig zu und beantragte dem Landrat den Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Im Landrat gab die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Parlament schloss sich diskussionslos dem Antrag von Kommission und Regierungsrat an.

### 5. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen zuzustimmen:*

## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2012)

### **I.**

Das Einführungsgesetz vom 4. Mai 2008 zum Bundesgesetz über Familienzulagen wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 4 Abs. 2**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 6 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber, der Selbstständigerwerbenden sowie der Nichterwerbstätigen.

#### **Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz, oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz haben, müssen sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.

#### **Art. 13 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

#### **Art. 16**

*Aufgehoben.*

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.